



Änderung der Verordnung des Gemeinderates über die Erhebung von Kanalrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern hat in seiner Sitzung vom 26.11.2021 beschlossen, den § 4 der Kanalabgabenordnung vom 21.11.2005 für die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern wie folgt abzuändern.

§ 4 Kanalbenützungsgebühren

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird
 - a.) beim Mischwasserkanal der Einheitssatz mit € 2,37
 - b.) beim Schmutzwasserkanal der Einheitssatz mit € 2,37
 - c.) beim Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) der Einheitssatz mit € 2,37
 - d.) beim Regenwasserkanal der Einheitssatz mit € 0,83festgesetzt.
3. Werden in das Kanalsystem beim Mischwasserkanal bzw. beim Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) Regenwässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10% erhöhter Einheitssatz in der Höhe von € 2,607 zur Anwendung.

Diese Änderung des § 4 der Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

3423 St. Andrä-Wördern, 26.11.2021



Der Bürgermeister:

Maximilian Titz

angeschlagen am: 2.12.2021

abgenommen am: 20.12.2021 JS